



Sachsen-Anhalt
**LANDESPORT
BUND**

Internatsordnung

Der Sportinternate Magdeburg und Halle

(Stand: 01.07.2024)

§ 1. Grundsätze

Die Internatsordnung ist die Grundlage für das Gemeinschaftsleben in den Sportinternaten Magdeburg und Halle und stellt für alle Internatsbewohner*innen den verbindlichen Rahmen des Zusammenlebens dar.

Das Internatsleben, verbunden mit der schulischen Ausbildung und dem Leistungssportlichen Training, bildet über Jahre hinweg den Lebensmittelpunkt der heranwachsenden jungen Menschen. Hier können sie sich zu erfolgreichen, eigenverantwortlich agierenden und mit sozialer Kompetenz ausgestatteten Persönlichkeiten entwickeln.

Das Zusammenleben von vielen Personen in verschiedenen Altersstufen und Geschlechtern ist nur möglich, wenn jede/r bereit ist, die Persönlichkeit und Individualität des Anderen zu achten, Toleranz zu üben, Rücksicht aufeinander zu nehmen, freundlich, kultiviert und fair miteinander umzugehen, sich gegenseitig zu helfen und Regeln anzuerkennen.

Dazu gehört auch, den Anweisungen der Mitarbeiter*innen des Internates und der zugehörigen Einrichtungen (Erzieher*innen, Küchenpersonal, Hausmeister, Verwaltungsangestellte) Folge zu leisten.

In der vorliegenden Internatsordnung finden folgende gesetzliche Regelungen und Ordnungen Beachtung:

- Bundeskinderschutzgesetz
- Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Jugendschutzgesetz
- Brandschutzordnung
- Ehrenkodex des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Die Internatsordnung ist auf die Förderung von Bildungs- und Erziehungszielen ausgerichtet und wird regelmäßig den sich verändernden gesetzlichen und lebenswirklichen Bedingungen angepasst.

Dazu gehören besonders zeitgemäße Formen des Schutzes, der Beteiligung und der Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen.

Die Internatsbewohner*innen nutzen die vielfältigen Möglichkeiten, die Regeln des Zusammenlebens zu erlernen, zu verstehen und aktiv mitzugestalten.

Sie können als Einzelpersonen oder im Rahmen der Schülervvertretung aktiv an der Veränderung der Internatsordnung teilhaben. Dazu stehen verschiedene Handlungswege bereit.

§ 2. Internatskonferenz und Internatsaktiv

Die **Internatskonferenz** setzt sich zusammen aus:

- Ressortleiter*in
- Internatsleiter*in
- Erzieher*innen
- Zwei Vertretern des Internatsaktivs
- Zwei Elternvertretern

Zu den Aufgaben der Internatskonferenz gehört es, über

- Änderungen der Internatsordnung nach Beratung im Internatsaktiv,
- die regelmäßige Entwicklung und Anwendung geeigneter Beteiligungsverfahren sowie Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten sowie
- Nutzerordnungen für die Gemeinschaftsräume und Freizeiteinrichtungen zu beraten.

Das **Internatsaktiv** setzt sich zusammen aus:

je zwei Internatsbewohner*innen je Etage, die von den dortigen Bewohnern gewählt werden.

Aufgabe des Internatsaktivs ist es, das Internatsleben jederzeit aktiv mitzugestalten und die Interessen aller Mitbewohner*innen zu vertreten. Es trägt Bitten und Beschwerden der Internatsbewohner*innen der Internatsleitung vor, sorgt für Ordnung und versucht Konflikte zu lösen.

§ 3. Zimmerbelegung und -nutzung

Die vorhandenen Doppelzimmer sind in der Regel mit je einem oder zwei Internatsbewohner*innen belegt. Die Zimmerbelegung wird zu Schuljahresbeginn durch die Internatsleitung gemeinsam mit den Erziehern*innen festgelegt. Hierbei können Wünsche der Bewohner*innen berücksichtigt werden. Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer kann nicht erhoben werden. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf eine Einzel- oder Doppelzimmerbelegung. Umbelegungen im Verlauf des Schuljahres, die durch besondere Gegebenheiten erforderlich sind, obliegen der Internatsleitung.

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

Alle Internatsbewohner*innen sind verpflichtet, mit dem Inventar des Internates pfleglich umzugehen und es bei Auszug wieder im ordentlichen Zustand zu übergeben. Mit Bezug des Zimmers wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches den aktuellen Zustand des Zimmers dokumentiert. Für Schäden, die mutwillig oder grob fahrlässig entstanden sind, werden die Bewohner*innen bzw. deren Eltern haftbar gemacht.

Das Umstellen des Mobiliars ist nicht gestattet.

Zum Schuljahresende müssen alle persönlichen Sachen mit nach Hause genommen und die Zimmer gründlich durch die Internatsbewohner*innen gesäubert werden. Es erfolgt eine Abnahme des Zimmers durch die Erzieher*innen auf Grundlage des Übergabeprotokolls.



Sachsen-Anhalt
**LANDESSPORT
BUND**

Die Zimmer sind bei Abwesenheit zu schließen. Bei Beschädigung bzw. Verlust des Zimmerschlüssels (Generalschließanlage) ist sofort der/die zuständige Erzieher*in zu informieren. Der Schaden ist durch den Verursacher bzw. dessen Personensorgeberechtigten kostenpflichtig zu ersetzen.

Die Zimmer und das Außengelände sind sauber zu halten. Einmal wöchentlich erfolgt eine gründliche Reinigung des Zimmers (Großreinigung). Dafür wird ausreichend Putzzeug bereitgestellt.

Umgang mit elektronischen Medien und Geräten

Für den Umgang mit elektronischen Medien und dem Internet ist die Regelung eines maßvollen Umgangs das oberste Gebot.

Elektronische Medien sowie Ton- bzw. Bildschirmträger jeder Art sind nur in angemessener Größe und Leistung, entsprechend den Bedingungen des Wohnraumes und nach Absprache, gestattet. Sie müssen in jedem Falle so eingerichtet sein, dass sie weder den/die Mitbewohner*in noch andere Internatsbewohner stören.

Die Nachtruhezeiten sind grundsätzlich medienfreie Zeiten. Um Mitbewohner*innen nicht zu stören, sind die Tonträger maximal bis Zimmerlautstärke einzustellen und Telefonate bis Nachtruhebeginn zu erledigen.

Externe Bildschirmgeräte jeder Art sind nur nach Absprache zwischen dem/der Erzieher*in und den Eltern gestattet.

Zur Sicherung eines maßvollen Umgangs mit elektronischen Medien und dem Internet kann der/die Erzieher*in die Nutzung einschränken und medienfreie Zeiten anordnen. Gegebenenfalls können die Geräte, nach Absprache mit den Eltern, auch eingezogen werden.

Das WLAN des Internates kann von jedem Schüler/jeder Schülerin kostenlos genutzt werden. Dieses ist nicht darauf ausgelegt Spiele herunterzuladen oder zu Streamen und wird dadurch überlastet. Es dient der einfachen Kommunikation in den Netzwerken, sowie als bildende Unterstützung für die Schule.

§ 4. Tagesablauf

Gegenseitige Rücksichtnahme, Achtung und diszipliniertes Verhalten sind eine wesentliche Voraussetzung für ein reibungsloses und harmonisches Miteinander. Stunden- und Trainingspläne sowie Ruhezeiten müssen unbedingt eingehalten werden.

Für das Wecken und das rechtzeitige Aufstehen ist jede/r Bewohner*in selbst verantwortlich (außer 3. und 4. Klasse). Es besteht die Möglichkeit, sich am Vorabend in das Weck-Buch eintragen zu lassen.

Während der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt im Internat nicht gestattet (Ausnahme: Wechsel zwischen Unterricht, Zusatzsport und Training).

Hausruhe

Die Hausruhe ist von 21.30 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt. Hausruhe bedeutet, dass sich alle Mitbewohnerinnen in ihren Zimmern ungestört fühlen können. Im Interesse aller Mitbewohner*innen ist besonderes Augenmerk auf die Ruhe in den Fluren zu legen.



Sachsen-Anhalt
**LANDESSPORT
BUND**

Nachtruhe

Klassenstufen	3	bis	4	20.00	Uhr
Klassenstufen	5	bis	7	20.30	Uhr
Klassenstufe	8			21.00	Uhr
Klassenstufe	9			21.30	Uhr
Klassenstufen	10			22.00	Uhr
Klassenstufen	ab 11			22.30	Uhr

Ausgang

Ausgang wird in der Regel bis 30 Minuten vor der Nachtruhe gewährt.

Zu Beginn jedes Schuljahres ist seitens der Personensorgeberechtigten für alle Bewohner*innen unter 18 Jahren eine Ausgangserlaubnis erforderlich. Bei Inanspruchnahme des Ausganges endet die unmittelbare Betreuung durch die Erzieher*innen. Zur Sicherung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht während der Schulzeit muss bei Übernachtung bei einer Gastfamilie (z.B. bei Mitschüler*in) eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vorliegen.

Jede/r Internatsbewohner*in hat die Pflicht, sich in der Pforte an- und abzumelden.

Verlängerter Ausgang

(immer nur in Absprache mit der/dem zuständigen Erzieher*in möglich)

Schüler*innen bis 13 Jahre	– kein verlängerter Ausgang
Schüler*innen 14-15 Jahre	– verlängerter Ausgang bis max. 22.00 Uhr
Schüler*innen 16-17 Jahre	– verlängerter Ausgang bis max. 24.00 Uhr
Volljährigkeit	– Auch bei Volljährigkeit haben sich die Internatsbewohner*innen sachgemäß im Internat abzumelden und bei Änderungen der Rückkehrzeit zu informieren.

Besuchszeiten

Besucher*innen (einschließlich der Familienangehörigen der Internatsbewohner*innen) haben sich an der Pforte anzumelden. Familienangehörige können nach Anmeldung an der Pforte jederzeit in das Internat. Andere Besuche sind nur in der Zeit von 15.00 Uhr (nach Schulschluss – nicht in den Pausen) bis 30 Minuten vor Eintritt der jeweiligen Nachtruhe gestattet. Besuche der Internatsbewohner*innen untereinander sind bis 30 Minuten vor Eintritt der Nachtruhe möglich.

An- und Abreise

Das Zimmer ist bei Abreise in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen (geleerter Papierkorb, ordentliches Bett, aufgeräumte Ablagen). Die Heizung ist herunterzudrehen. Licht, elektr. Geräte (Laptops, Radios, Wecker u.ä.) sind auszuschalten, Ladekabel sind aus der Steckdose zu ziehen.

Fenster und Zimmertür sind zu schließen.

Beim Verlassen des Internates hat der/die Internatsbewohner*in sich ordnungsgemäß an der Pforte abzumelden und den Zimmerschlüssel abzugeben.

Bei der Rückkehr/Anreise ins Internat erhält der/die Internatsbewohner*in den Zimmerschlüssel bei der Anmeldung wieder.



Sachsen-Anhalt
**LANDESSPORT
BUND**

Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Wochenend-, Ferien- und Feiertagsregelung

Generell verbringen alle Internatsbewohner*innen die Wochenenden, Ferien bzw. Urlaub und Feiertage in ihren Heimatorten. Sind sportliche, schulische oder Ausbildungsverpflichtungen geplant, besteht bei rechtzeitiger Eintragung in die Anwesenheitslisten die Möglichkeit, im Internat zu verbleiben. Regelungen für Weitfahrer werden individuell getroffen. Das Essen zur Wochenendverpflegung ist selbständig im entsprechenden Portal bzw. über die App zu bestellen.

Verhalten bei Erkrankungen und Unfällen

Unwohlsein, maßgebliche Erkrankungen und Unfälle sind unverzüglich (bis spätestens 7.00 Uhr morgens) bei der/dem diensthabenden Erzieher*in zu melden (nachts beim Wachdienst!).

Die Eltern und die Schule werden durch das Erzieherpersonal über Krankheit oder Unfall informiert. Eine ständige Aktualisierung der Telefonnummern durch die Eltern ist daher notwendig.

Sollte eine Verbesserung des Gesundheitszustandes innerhalb von 24 Stunden ausbleiben, zeichnen sich die Familien verpflichtet, ihre Kinder umgehend aus dem Internat abzuholen oder deren Abholung zu organisieren. Da im Internat kein Pflegepersonal zur Verfügung steht, ist die Betreuung der schul- und trainingsbefreiten kranken Internatsbewohner*innen durch das Elternhaus zu sichern, ebenso bei schwer- oder längerfristigen Erkrankten.

Erkrankt ein/e Internatsbewohner*in zu Hause oder reist aus anderen Gründen nicht an, ist der/die diensthabende Erzieher*in umgehend zu informieren. Trainer und Lehrer sind durch die Eltern zu verständigen.

Volljährigkeit

Mit Erreichen der Volljährigkeit ändert sich für die Internatsbewohner*innen lediglich die eigene Entscheidungsgewalt über den verlängerten Ausgang, der Abreise- und Rückkehrgrund und Übernachtungen außerhalb. Über diese kann der/die Internatsbewohner*in frei, ohne Zustimmung der Eltern, entscheiden. Jedoch ist der Volljährige weiterhin verpflichtet sich mit korrektem Zeitpunkt zur Rückkehr, im Internat an- und abzumelden. Bei Nichteinhaltung werden durch die Erzieher*innen die gleichen Schritte durchgeführt, wie bei minderjährigen Internatsbewohner*innen.

Weiterhin gilt die gesamte Internatsordnung auch bei Volljährigkeit.

Ramadan

Sollte der Wunsch bestehen einen Ramadan durchzuführen, hat der/ die Internatsbewohner*in einen Antrag bei der Internatsleitung zu stellen. Diesen erhält der/die Internatsbewohner*in bei den Erzieher*innen seiner Etage. Zur Ausgestaltung des Ramadans ist eine detaillierte Absprache zur Durchführung und Versorgung mit den/ der Erzieher*in notwendig.

§ 5. Versicherungsschutz

Für die Internatsbewohner*innen besteht Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz bei der ARAG-Sportversicherung. Es wird darüber hinaus empfohlen, eine private Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung abzuschließen. Unfälle im Internat werden im Unfallbuch dokumentiert.



Sachsen-Anhalt
**LANDESPORT
BUND**

§ 6. Verpflegung

Der Internatsplatz für Sportschüler*innen ist an eine Vollverpflegung gebunden. Näheres ist in den Geschäftsbedingungen zur Teilnahme an der Schülerverpflegung in den Mensen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. geregelt.

Die Versorgung mit 5 Mahlzeiten am Tag erfolgt an den Schultagen von Montag bis Freitag. Für die Verpflegung an den unterrichtsfreien Tagen (Ferien, Wochenenden, Feiertage) ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Das Essen zur Wochenendverpflegung ist selbständig im entsprechenden Portal bzw. über die App zu bestellen.

Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Mensa oder Teeküche und Besucherraum des Internats) erlaubt.

Eine Speisenlagerung und Speisenherstellung in den Wohnräumen sind aus hygienischen und brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet.

Geschirr, Gläser und Bestecke bleiben grundsätzlich in der Mensa bzw. in der Teeküche. Lebensmittel werden nicht außen auf den Fensterbänken gelagert, dafür stehen Kühlschränke in den Erzieherzimmern zur Verfügung.

§ 7. Gemeinschaftsräume, Außengelände

Für die Internatsbewohner*innen stehen verschiedene Gemeinschaftsräume zur individuellen Nutzung zur Verfügung. Dazu zählen Club- bzw. Fernsehräume, Billard- und Tischtennisräume, Teeküchen und weitere Freizeiträume.

Weitere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bestehen auf dem Außengelände des Internates.

Fahrräder, die zum Training und für den Trainingsweg notwendig sind, können im Fahrradunterstand hinter dem Haus abgestellt und eingeschlossen werden. Jede/r Internatsbewohner*in erhält bei Bedarf einen zugewiesenen Stellplatz sowie einen Schlüssel für den Fahrradunterstand (gegen Kautions). Bei Verlust des Schlüssels oder des Fahrrades wird keinerlei Haftung übernommen.

Im Keller stehen Waschmaschinen und Wäschetrockner zur Verfügung. Diese können kostenpflichtig genutzt werden. Auch Trockenräume, zum Aufhängen der Wäsche, können genutzt werden.

§ 8. Geld und Wertsachen

Für verlorenegegangene Wertsachen bzw. Geldbeträge wird seitens des Internatsbetreibers keinerlei Haftung übernommen. Um Diebstahl nicht zu begünstigen, sind die genannten Gegenstände einzuschließen oder können im Sicherheitsschrank verwahrt werden.



Sachsen-Anhalt
**LANDESSPORT
BUND**

§ 9. Medikamente

Bei Einzug ins Sportinternat sollte von den Eltern eine Aufstellung über eine mitgegebene Hausapotheke an die Erzieher*innen übergeben werden. Die Medikamenteneinnahme findet ausschließlich in Eigenverantwortung der Schüler*innen statt. Die Medikamente sind verschlossen aufzubewahren. Die gleiche Verfahrensweise gilt ebenfalls bei kurzfristigen Medikationen. Die Erzieher*innen sind zu jederzeit über den aktuellen Versorgungsstand zu informieren.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit die Medikamente bei dem/den Erzieher*innen kühl zu lagern.

§ 10. Brandschutz

Die Benutzung von elektrischen Heiz- und Kochgeräten sowie Kühlschränken in den Schülerzimmern ist untersagt. Bügeleisen und Kochgeräte können nur in den vorgesehenen Räumen betrieben werden. Der Umgang mit offenem Feuer, Reparaturen und Veränderungen an elektrischen Anlagen sind grundsätzlich verboten!

Festgestellte Mängel an elektrischen Anlagen (Steckdosen etc.) sind sofort der/dem zuständigen Erzieher*in oder dem Wachschutz zu melden.

Die Zulassung privater elektrischer Geräte des persönlichen Bedarfs ist bei der/dem zuständigen Erzieher*in zu erfragen.

Zur Nutzung ist ein Stecker bzw. eine Steckdosenleiste mit Kippschalter erforderlich und selbst mitzubringen.

Alle privaten, ortsveränderlichen elektrischen Geräte (auch Verlängerungskabel bzw. Steckdosenleisten) müssen die Eltern zweijährlich durch eine Elektrofirma prüfen lassen.

§ 11. Sicherheit

Waffen jeglicher Art sowie Messer und Gegenstände, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken dienen, sind untersagt. Ebenso sind der Besitz und die Verbreitung rechtsextremistischer, gewalttätiger und pornografischer Materialien verboten.

Der Konsum, der Besitz, das Deponieren und das Vertreiben von Alkohol, Nikotin, E-Zigaretten (auch nikotinfreien), Shishas, Drogen sowie jeder Art von Rauschmitteln ist verboten. Den Internatsbewohner*innen ist es untersagt, in einem angetrunkenen, betrunkenen oder berauschten Zustand im Internat zu erscheinen.

Die Androhung bzw. Ausübung psychischer und körperlicher Gewalt, Mobbing, Cybermobbing, Cyber-Grooming, sowie sexuelle Übergriffe jeglicher Art sind strikt untersagt.

Das Hinauswerfen von Gegenständen oder von Lebensmitteln aus dem Gebäude sowie ein Hinauslehnen aus den Fenstern, das Hinausklettern und das Sitzen auf den Fensterbänken sind streng verboten.

Auch führt Diebstahl jeglicher Art (im Haus oder extern z.B. in Geschäften) in jedem Fall zu disziplinarischen Konsequenzen.



Sachsen-Anhalt
**LANDESSPORT
BUND**

§ 12. Sanktionen bei Verstößen gegen die Internatsordnung

Verstöße sind unter anderem:

- der Konsum, der Besitz, das Deponieren und das Vertreiben von illegalen Drogen, Alkohol und Nikotin
- das Erscheinen in einem angetrunkenen, betrunkenen und/oder berausctem Zustand im Internat
- der Besitz jeglicher Art von Waffen
- der Besitz und die Verbreitung rechtsextremistischer, verfassungsfeindlicher gewaltverherrlichender oder pornografischer Materialien
- die Androhung bzw. Ausübung psychischer und körperlicher Gewalt, Mobbing, Cybermobbing und Cyber-Grooming sowie sexuelle Übergriffe jeglicher Art
- die Nichteinhaltung der Haus- und Bettruhe und der Ausgangszeiten
- das Hinauswerfen von Gegenständen jeglicher Art oder von Lebensmitteln aus dem Gebäude
- das Hinauslehnen aus den Fenstern, das Hinausklettern und das Sitzen auf den Fensterbänken
- mutwillige Zerstörung oder Verschmutzung von Inventar
- das Beschmieren und Verschmutzen von Wänden, Sanitäreanlagen usw.
- wiederholte nicht vorhandene Zimmerordnung

Geeignete pädagogische Erziehungsmittel können zu jederzeit im Internatsalltag durch die Erzieher*innen beschlossen und umgesetzt werden. Bei weiterer ausbleibender Verhaltensverbesserung, folgen entsprechende Sanktionen.

Sanktionen dienen sowohl der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Internatslebens als auch dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb des Internates. Verstöße gegen die Internatsordnung werden mit Sanktionen geahndet und münden ggf. in einem Disziplinarausschuss.

Zu den Sanktionen zählen die erste und die zweite schriftliche Abmahnung, die durch die Internatsleitung ausgesprochen werden. Möglich ist auch der zeitweilige Verweis oder der Ausschluss aus dem Internat.

Die zweite schriftliche Abmahnung zieht die Androhung eines Ausschlusses aus dem Internat bei erneuter Abmahnung nach sich.

Bei groben Verstößen gegen diese Internatsordnung bzw. gegen gesetzliche Bestimmungen kann der Ausschluss aus dem Internat ohne vorherige Abmahnung erfolgen (z.B. Drogenbesitz, starker Alkoholkonsum, Waffenbesitz, die Androhung bzw. Ausübung psychischer und körperlicher Gewalt, Mobbing, Cybermobbing und Cyber-Grooming sowie sexuelle Übergriffe jeglicher Art)

Bei angeordneten Sanktionen erfolgt in jedem Falle eine Information an die Personensorgeberechtigten, den/die Trainer*in und die/den Klassenlehrer*in.

Disziplinarausschuss

Bei wiederholter Abmahnung, Androhung eines zeitweiligen Verweises oder Ausschlusses aus dem Internat wird durch die/den Internatsleiter*in der Disziplinarausschuss einberufen.



Sachsen-Anhalt
**LANDESPORT
BUND**

Mitglieder des Disziplinarausschusses sind:

Ressortleiter*in des Landessportbundes Sachsen-Anhalt

Internatsleitung

Erzieher*in der/des betroffene/n Schüler*in

Klassenlehrer*in bzw. Schulleiter*in der/des betroffene/n Schüler*in

Trainer*in der/des betroffene/n Schüler*in

Beratende Mitglieder des Disziplinarausschusses sind:

Vertreter*in des Internatsaktivs

Elternvertreter*in

Betroffene Internatsbewohner*innen und jeweilige Personensorgeberechtigte haben die Gelegenheit, sich zu den vorgeworfenen Pflichtverletzungen zu äußern.

Aufgabe des Disziplinarausschusses ist es, geeignete Ordnungsmaßnahmen und ggfs. weitere Erziehungsmittel festzulegen. Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Internat obliegt dem Internatsbetreiber.

Diese Internatsordnung gilt für alle Internatsbewohner*innen und tritt ab **01.07.2024** in Kraft.